

HAUSORDNUNG

§ 1. (1) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben und gilt ausnahmslos für alle Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen, die der Technischen Universität Graz zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

(2) Die Handhabung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, obliegt im Rahmen der derzeit geltenden Geschäftseinteilung des Rektorates der Technischen Universität Graz der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Infrastruktur und IKT. Diese oder dieser hat in angemessenen Abständen in allen Bereichen der Technischen Universität Graz Überprüfungen der Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dazu kann sie oder er sich der Organisationseinheit Gebäude und Technik bedienen oder Sicherheitsbeauftragte bestellen. Die Bestellungen sowie der jeweilige Aufgabenbereich sind im Mitteilungsblatt bzw. Informationsmanagementsystem TUGonline zu veröffentlichen.

Verantwortung

§ 2. (1) Es obliegt den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (OE), dafür Sorge zu tragen, dass die ihren Einrichtungen zugewiesenen Räume etc. grundsätzlich versperrt sind und nur von befugten Personen betreten werden. Die nähere Regelung obliegt der jeweiligen Instituts- bzw. Betriebs- und Benützungordnung.

(2) Die zuständigen Leiterinnen und Leiter der OE sind weiters dafür verantwortlich, dass die Benützerinnen und Benützer von Räumen nachweislich verpflichtet werden, beim Verlassen der Räume die erforderlichen Sicherheits-, Zweckmäßigungs- und Sparmaßnahmen – insb. auch Energiesparmaßnahmen – zu treffen.

(3) Für Unbefugte ist das Betreten bzw. Befahren der Liegenschaften der Technischen Universität Graz insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen Gefahrenzonen unzulässig. Das Befahren der Liegenschaften erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung. Auf den Verkehrsflächen der Liegenschaften der Technischen Universität Graz ist die Straßenverkehrsordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Für Schäden durch Diebstahl wird durch die Technische Universität Graz nicht gehaftet.

Allgemeiner Zutritt

§ 3. (1) Die Technische Universität Graz ist ihren Angehörigen gemäß UG 2002 und allen an den von ihr vertretenen Gebieten der Wissenschaften interessierten Personen - nach Maßgabe der Möglichkeiten und der Qualifikation dieser Personen - zugänglich. Die Benützung kann universitätsfremden Personen gestattet werden, wenn dies die Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes nicht verbietet. Alle Liegenschaften und Räume der Technischen Universität Graz sind nur unter größtmöglicher Schonung der Bauten und Einrichtungen zu benützen und jede Störung des ordnungsgemäßen Betriebes ist zu vermeiden.

(2) Sofern studienrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, ist der Besuch von Lehrveranstaltungen auch Personen ohne aufrechte Zulassung gestattet. Die Rektorin oder der Rektor ist ermächtigt, zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung Personen von der Benützung auszuschließen.

(3) Bei Beschädigung von Gebäuden, unbeweglichen und beweglichen Sachen oder der Zerstörung eines Inventargegenstandes ist von der benützenden Person - unter Bedachtnahme auf das Organhaftpflichtgesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und sonstige Rechtsnormen - der entsprechende Ersatz zu leisten. Für die Feststellung der Höhe des zu leistenden Betrages ist die Feststellung des zuständigen Organs hinsichtlich der Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten maßgeblich. Unter Umständen kommt der Ausschluss der betreffenden Person von der weiteren Benützung in Frage.

(4) Alle akademischen Feiern sind öffentlich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls auf Angehörige der Technischen Universität Graz und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Personen eingeschränkt werden.

(5) Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie das Mitbringen von Feuerwerkskörpern oder sonstigen explosiven Gegenständen sind strengstens untersagt. Es besteht generelles Rauchverbot gemäß § 13 Tabakgesetz, BGBl. Nr.431/1995. Das Mitnehmen von Tieren in Gebäude der Technischen Universität Graz ist grundsätzlich nicht zulässig.

(6) Der Zutritt zu den Gebäuden der Technischen Universität Graz mit Waffen (Faustfeuerwaffen usw.) ist strengstens verboten. Das unerlaubte Tragen bzw. Führen von Waffen im Universitätsgelände berechtigt die Rektorin oder den Rektor zur Verhängung eines Hausverbotes und sonstiger Maßnahmen (wie z.B. Entlassung, Ausschluss vom Studium usw.).

(7) Die Rektorin oder der Rektor ist befugt, Personen, die gröblich gegen die Sicherheit und Ordnung verstoßen bzw. den gesetzmäßigen Zustand stören, erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe zum Verlassen der Liegenschaft zu veranlassen. Bei Störungen, die in unzumutbarer Weise auf Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Veranstaltungen, Sitzungen bzw. den sonstigen Dienstbetrieb einwirken, haben die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten bzw. die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen das Erforderliche zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu veranlassen; bei Gefahr in Verzug, insbesondere hinsichtlich Körperverletzung oder bei erheblicher Sachbeschädigung sind sofortige Abwehrmaßnahmen zu veranlassen, erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe.

(8) Die Genehmigung für Werbeflächen innerhalb der Räume der jeweiligen OE erteilt die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter, für Werbezwecke in den Räumen, die nicht einer OE zugewiesen sind, ist die OE Gebäude und Technik zuständig. Ebenso genehmigt die OE Gebäude und Technik das Aufstellen von Werbemitteln im gesamten Außengelände der TU Graz.

Öffnungszeiten

§ 4. (1) Die Öffnungszeiten der Haupt- und Nebentore aller Gebäude der Technischen Universität Graz sind von der Rektorin oder vom Rektor festzulegen und im Informationsmanagementsystem TUGonline der Technischen Universität Graz zu veröffentlichen. Der Rektor kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, der Sicherheit und der Sparsamkeit für einzelne Gebäude andere Öffnungszeiten anordnen, sofern dies von der Mehrzahl der Leiterinnen und Leiter der OEs des jeweiligen Gebäudes verlangt wird.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist ermächtigt, aus besonderen Anlässen Ausnahmen von den Öffnungszeiten zu verfügen. Sonderregelungen bestehen bei in fremden Gebäuden eingemieteten OEs unter Berücksichtigung der dortigen Hausordnung. Die Öffnungszeiten des Observatoriums Lustbühel werden nach Anhörung der Leiterinnen und Leiter der dort untergebrachten Einrichtungen im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor festgelegt.

(3) Während der Sperrzeiten dürfen sich universitätsfremde Personen nicht in den Gebäuden der Technischen Universität Graz aufhalten.

Schlüsselausgabe

§ 5. (1) Die nötigen Haustorschlüssel werden von der OE Gebäude und Technik an die Einrichtungen ausgegeben. Die Leiterinnen und Leiter der OEs sind dafür verantwortlich, dass diese Schlüssel nur von den jeweils berechtigten Angehörigen der Technischen Universität Graz benützt werden, bei denen dafür unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonderes dienstliches Interesse besteht und missbräuchliche Verwendung vermieden wird.

(2) An jeder OE ist eine Schlüsselevidenz zu führen und 1x jährlich der OE Gebäude und Technik in schriftlicher Form zu übermitteln.

Zutritt zu den Arbeitsräumen

§ 6. Während der Sperrzeiten ist der Zutritt zu den Arbeitsräumen (Labors, EDV-Räume, Zeichensäle etc.) für TU-fremde Personen grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen können jedoch Studierende die entsprechenden Arbeitsräume auch während der Sperrzeiten benutzen, sofern sie sich beim für das Gebäude zuständigen Dienst habenden Torwart und gegenüber dem Bewachungsdienst über Aufforderung ausweisen. Die Benützung von Arbeitsräumen während der Sperrzeiten wird durch die Institutsordnung bzw. die jeweilige Betriebs- und Benützungsordnung geregelt.

Reinigungs-, Pflege- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 7. Für den Einsatz und die Leitung der erforderlichen Reinigungs-, Pflege- und Sicherheitsmaßnahmen der Verkehrsflächen der Liegenschaften und in den Gebäuden der Technischen Universität Graz, die nicht einer OE zugewiesen sind, ist die OE Gebäude und Technik verantwortlich. Die Gehsteige und Gehwege sind gemäß § 93 der StVO, BGBl. 139/1960 i.d.g.F., zu pflegen und zu reinigen sowie bei Schnee und Glatteis zu säubern und zu bestreuen. Den im Rahmen der Obsorge für die Einhaltung der Hausordnung ergehenden Anordnungen der OE Gebäude und Technik ist Folge zu leisten. Bei besonderer Verunreinigung ist eine entsprechende Reinigungsgebühr einzuheben.

Bauliche Veränderungen

§ 8. (1) Beabsichtigte bauliche Veränderungen, Adaptierungen, Einleitung oder Verlegung von Installationen etc. (Inklusive Versuchsanordnungen mit wesentlichem Energie- und/oder Stoffumsatz) sind der OE Gebäude und Technik in schriftlicher Form mitzuteilen und dürfen nur mit Zustimmung durchgeführt werden. Es obliegt der OE Gebäude und Technik, die gegebenenfalls notwendige Zustimmung des jeweiligen Vermieters einzuholen.

(2) Der Austausch von einzelnen Schlüsselzylindern ist nur dann zulässig, wenn dadurch das Zentralsperrensystem nicht durchbrochen wird, und Bedarf der vorherigen Zustimmung der OE Gebäude und Technik. Ist im Einzelfall aus Sicherheitsgründen das Anbringen von zusätzlichen Sperren erforderlich, so hat dies durch die OE Gebäude und Technik unter Bedachtnahme auf das Zentralsperrensystem zu erfolgen. Im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Schlüsseln können diese von der Rektorin oder vom Rektor auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.